

# **Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung**

## **Bericht**

### **Wesentliche Änderung**

# **Studiengang „Health Care Management“ (M.A.)**

## **Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Bewertung der Änderungen .....	5
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen .....	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	6
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW .....	6

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	Health Care Management, M.A.	
Standort(e)	Köln/Regensburg	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts Health Care Management	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	SS 2022	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30	
Formale Prüfung	09.02.2022	M. Frick, Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	25.05.2022	Senat
Beschlussdatum Senat	25.05.2022	
Erstellungsdatum Bericht	20.06.2022	

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 2. Informationen zum Verfahren

#### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

#### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

#### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist,

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

### **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Health Care Management“ (M.A.) gestartet. Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Zugleich wurden im geänderten Konzept die Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung integriert. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW der vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachters übermittelt:

- Dr. Dirk M. Fellermann, Geschäftsführer Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH

Am 28. März 2022 wurde das Gutachten an die Hochschule übermittelt. Das Gutachten und das zugrundeliegende Änderungsvorhaben wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 3. Bewertung der Änderungen

#### 3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Der Studiengang Health Care Management (HCM) wurde als konsekutiver, berufsbegleitender Master-Studiengang für Gesundheitsberufe konzipiert und am 7.6.2021 akkreditiert. Die Änderungsakkreditierung betrifft folgende Punkte:

- Einschränkung der Zielgruppe auf Absolvent\*innen von Bachelor-Studiengängen in Medizinberufen
- Änderung der Modulreihenfolge
- Anpassung der Inhalte einzelner Module im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung branchenspezifischer Wissensinhalte der Gesundheitswirtschaft
- der Studiengang wird ergänzend auch am Standort Regensburg angeboten.

Zugleich werden mit den Änderungen die bei der Akkreditierung des Studiengangs festgelegten Auflagen erfüllt:

- Im ersten Studienjahr soll gezeigt werden, dass die personellen Ressourcen über eine interne Besetzung oder eine Ausschreibung für das zweite Studienjahr sichergestellt sind. Der Bestätigung, dass auch der dritte Präsenztag am vorgesehenen Standort abgehalten werden kann, ist nachzureichen.
- Aufgrund der weit gefassten Zielgruppe des Studiengangs soll sichergestellt werden, dass ein Großteil der Studieninhalte nicht redundant mit einem Bachelorstudiengang in Betriebswirtschaftslehre ist und somit als konsekutiver Studiengang für Studienabschlüsse in der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorniveau geeignet ist.

#### 3.2 Bewertung der Gutachter\*innen

Folgendes externes Gutachten wurde abgegeben:

Der Gutachter unterstützt weiterhin die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Health Care Management“ (M.A.) der Hochschule Döpfer und empfiehlt die Einbeziehung der im Gutachten angeführten Punkte im Rahmen des Studiengangs:

Die Seitens der Hochschule Döpfer dargestellten Änderungen in Bezug auf die Einschränkung der Zielgruppe auf Absolvent\*innen von Bachelor-Studiengängen aus medizinischen Berufen ist sinnvoll. Da erst zu einem späteren Zeitpunkt die Erweiterung der Zielgruppe mit einem betriebswirtschaftlichen Hintergrund erfolgt, werden für diese Bewerbergruppe redundante Studieninhalte durch zielgruppengerechte Schwerpunkte in den ersten Semestern durch Bildung von zwei Teil-Kohorten (medizinisch vorgebildet/betriebswirtschaftlich vorgebildet) vermieden. Somit bewirkt das Vorhaben eine spezifischere Ausrichtung des Studiengangs auf die fachlichen Bedürfnisse von Studierenden aus den Gesundheitsberufen.

Die Aspekte der Gesundheitswirtschaft werden insbesondere in den betriebswirtschaftlichen Modulen stärker, wie vom Gutachter in seinem Gutachterbericht vom 23.02.2021 beschrieben, fokussiert. Ergänzungen aus den Empfehlungen wurden in den einzelnen Modulen vorgenommen. Die Änderung der

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Modulreihenfolge gegenüber dem Modulhandbuch vom 02.02.2021 zeigt nun einen konsquenten aufeinander folgenden Aufbau der Module. Die Basismodule vermitteln nun noch konkreter die inhaltlichen Grundlagen für die nachfolgenden spezialisierten Module.

### 4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 25.05.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs M.A. Health Care Management in der Fassung vom 09.02.2022 ohne Auflagen und Empfehlungen zu. Die Erfüllung der Auflagen aus dem Senatsbescheid vom 07.06.2021 werden als erfüllt bestätigt.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 31.03.2024

### 5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der konsekutiv gestaltete Masterstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Er umfasst 5 Studiensemester im Regelstudienverlauf.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 5. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Lernergebnisse im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Masterniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Formale Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP in einem Studiengang mit Gesundheitsbezug. Damit werden die Vorgaben der StudakVO bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge eingehalten. Eine Anrechnung ist beim Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung in betriebswirtschaftlichen Funktionen in der Gesundheitswirtschaft im Umfang von bis zu 20 Credit Points möglich.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Master of Arts Healthcare Management.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst insgesamt 18 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Im 4. Semester bestehen Wahlmöglichkeiten (4 von 7	Entspricht den formalen Anforderungen

## FB 353.7

# Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

	Modulen). Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Hochschule und umfasst alle erforderlichen Aspekte.	
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-LP. Pro Semester sind 24 ECTS-LP vorgesehen, pro LP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 120 ECTS-LP, der Aufwand für die Masterarbeit 20 ECTS-LP. 4 ECTS-LP werden für das Seminar zur Masterarbeit vergeben.	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		-----

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: A.Schuller, Qualitätsmanagement	20.06.2022	1